

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlussvorlage- Nr. 618/17 öffentlich

Betreff: Annahme einer Zuwendung nach § 99 Abs. 6 KVG LSA - Gewinnausschüttung 2016 ÖSA

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	17.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	17.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja ungeplante Einnahme in Höhe von 4.350,- €

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost

Amt: 30

mitgezeichnet:

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die ÖSA Versicherung schützt an ihre kommunalen Kunden mit geringer Schadenquote eine Gewinnbeteiligung aus. Für 2014 zahlt die ÖSA an die Stadt Bernburg (Saale) 1.920,00 €. Für die Annahme der Zuwendungen ist nach § 99 Abs. 6 KVG LSA die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

Begründung:

Die ÖSA Versicherung, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg schüttet an ihre kommunalen Kunden mit geringer Schadenquote eine Gewinnbeteiligung aus. Für 2016 bietet die ÖSA eine Gewinnausschüttung an die Stadt Bernburg (Saale) in Höhe von 4.350,00 € an.

Eine vertragliche oder rechtliche Grundlage, die die ÖSA zur Gewinnbeteiligung verpflichtet, gibt es nicht. Es handelt sich deshalb um eine Zuwendung im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach [§ 4](#) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach [§ 4](#) beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig.

Die Zuwendung der ÖSA ist nicht zweckgebunden. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben annehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Gewinnbeteiligung 2016 der ÖSA Versicherung in Höhe von 4.350,00 € anzunehmen.